

Satzung

Der

Stiftung „Ein Platz für Kinder“

Präambel

**„Zwei Dinge hatten wir, die unsere Kindheit zu dem machten, wie sie war -
Geborgenheit und Freiheit “**

Astrid Lindgren

Dieses Zitat von Astrid Lindgren leitet die Arbeit der Stiftung „Ein Platz für Kinder“. Den Kindern, für die sich die Stiftung „Ein Platz für Kinder“ engagiert wurde bereits in der frühesten Kindheit Geborgenheit und Freiheit genommen. Mit unserer Arbeit wollen wir den Kindern weltweit helfen ein Teil ihrer genommenen Kindheit zurückzugeben und ihnen eine Chance geben ihrer freien Selbstbestimmung und Entfaltung.

Bei der Umsetzung dieser Ziele, verfolgen wir 3 Grundprinzipien der allgemeinen sozialen Verantwortung:

Bewusstseins-schaffung in der Zivilgesellschaft gegenüber den Realitäten von Kindern bei Missbrauch - Misshandlung-Vernachlässigung- Behinderung-Bildung in Europa wie auch in dritt Weltländern

sowie

Nachhaltigkeit im Einsatz von (natürlichen) Ressourcen.

Diese Prinzipien leiten uns in unserer Auswahl von Partnern, Projekten, die wir initiieren, begleiten, unterstützen, betreiben und vorantreiben.

und

Menschenrechte als grundsätzlichen Leitfaden für Kinder.

Ziel ist es, dass Kinder in der Gesellschaft künftig als "Menschen" erkannt werden denen man mit Achtung, Respekt und Liebe begegnet.

§1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung „Ein Platz für Kinder“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 der Abgabenordnung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)

(2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

b) Betreuung von Kinderschutzhäusern und Schulen für traumatisierte Kinder im In- und Ausland.

c) Die direkte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.

(3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird verwirklicht durch konkrete Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion; weiterhin soll die Arbeit der Stiftung dazu beitragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung und Umsetzung von Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte)

b) Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen u.a. Kinderschutz, Missbrauch, Misshandlung, Kinderarmut, Kinderrechte, Evaluationen von Kindereinrichtungen, Schulen, Universitäten, Weiter- und Fortbildungen von Fachpersonal und Personal.

c) Die gemeinnützigen Zwecke werden ggf. auch im Ausland verwirklicht. Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, der Stiftung bis spätestens drei Monate n



...wendungsbericht mit entsprechender Bescheinigung zu übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

(4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig bzw. mildtätig anerkannt sind. Bei der Förderung von ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung Hilfspersonen.

§3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters/der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von zwei Vorständen verwaltet. Der Vorstand ergänzt sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf Lebenszeit bestellt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Solange die Stifterin Mitglied im Vorstand ist, übt sie das Amt der Vorstandsvorsitzenden aus.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt das verbliebene Vorstandsmitglied unverzüglich eine Ersatzperson. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

(3) Der/ie Vorstandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die die Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung berücksichtigt. Das weitere Vorstandsmitglied arbeitet ehrenamtlich; es besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

(4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann, sofern die Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§7 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

§9 Weitere Stiftungsorgane

Die Vorstände können als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat berufen, der den Vorstand berät. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Er bedarf der Zustimmung beider Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit den Stimmen beider Vorstandsmitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 2.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft

Hamburg, 23.11.2021

